

## Generelle Vereinsziele

1. Sichtbarmachen der Lebenswelten von Alleinerzieherinnen, sowie deren Armutsgefährdung
2. Gleichstellung von Ein-Eltern-Familien gegenüber Zwei-Elternfamilien:
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenswelten von Alleinerzieherinnen
4. Ab sofort keine gemeinsame Obsorge mehr bei jeglicher Form von Gewalt (Psychischer, physischer, sexueller und finanzieller) durch den Kindesvater gegen Mutter und Kind!
5. Einstimmig entschiedene gemeinsame Obsorge durch beide Elternteile bei gewaltfreiem und gutem Verhältnis

## Finanzielle Forderungen

1. Durchführung einer Kinderkostenstudie mit Fokus auf Alleinerzieherinnen
2. Ab sofort Unterhaltsgarantie für jedes Kind in Österreich – d.h. Unterhaltssicherung
3. Strengere Sanktionen bei Verletzung der Kindesunterhaltspflicht
4. Strengere Richtlinien für Herabsetzungsanträge bei Kindesunterhalt (Beschränkung der Anzahl, genauere Prüfung)
5. Erweiterung des Sonderbedarfs im Zuge von Kindesunterhaltsverpflichtungen
6. Prolongierung des Unterhaltsvorschusses bis Ausbildungsende, Kopplung an Familienbeihilfe:
7. Familienbonus gänzlich für den hauptbetreuenden Elternteil
8. Durchführung einer aktuellen Zeitverwendungsstudie für Alleinerzieherinnen und darauffolgende Anerkennung der tatsächlichen Care-Arbeit als Naturalunterhaltsleistung
9. Verpflichtendes Pensionssplitting, auch bei nicht-verheirateten Eltern sowie bei getrennt lebenden Elternpaaren
10. Unterhalt für die getrennt lebende Lebensgefährtin bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes
11. Gleichstellung von (getrennter) Lebensgefährtin und (geschiedener) Ehegattin bezüglich finanzieller Abgeltung von Kinderbetreuungspflichten
12. Abgeltung der geleisteten Care-Arbeit durch Kindesmütter (sowohl geschiedene als auch unverheiratete), die während der aufrechten Beziehung beruflich zugunsten der Kinderbetreuung zurückgesteckt haben
13. Aufhebung der Playboygrenze für besonders betuchte Kindesväter unter Berücksichtigung der Prozentsatzmethode
14. Einführung einer Unterhaltsuntergrenze, unter der kein Kindesunterhalt fallen darf

15. Abgeltung der geleisteten Care-Arbeit durch Kindesmütter (sowohl geschiedene als auch unverheiratete), die während der aufrechten Beziehung beruflich zugunsten der Kinderbetreuung zurückgesteckt haben

### Pflegschaftsrechtliche Forderungen

1. Beschränkung möglicher einzubringender Anträge im Kontaktrechtsverfahren bis zum vollendeten 14. Lebensjahr des Kindes. Damit soll verhindert werden, dass der Kindesvater unzählige Anträge bei Gericht einbringt, um die Kindesmutter zu zermürben und finanziell zu schädigen, da sie jedes Mal viel Geld für die Beantwortung dieser Anträge an ihre Rechtsanwält\*in zahlen muss
2. Keine gemeinsame Obsorge sollte der Kindesvater nicht die gleichlangen Karenzzeiten wie die Mutter genommen haben – nicht nur ein Papamonat, sondern Monate an Karenz
3. Gemeinsame Obsorge bedeutet nicht, dass die Mutter versorgt und der Vater anschafft. Bei gemeinsamer Obsorge muss die verpflichtende Care-Arbeit für den Kindesvater eingeführt werden. Sollte der Kindesvater keine Care-Arbeitspflichten übernehmen, steht ihm auch keine gemeinsame Obsorge zu. Bei gemeinsamer Obsorge ist der Besuchskontakt des Kindesvaters nicht freiwillig wie bisher, sondern verpflichtend. Beugestrafen bei Nichteinhaltung von Besuchskontakten und in weiterer Folge Aberkennung der gemeinsamen Obsorge
4. Die gemeinsame Obsorge darf nicht zugesprochen werden, damit der Kindesvater Macht und Kontrolle über die Kindesmutter ausübt
5. Gemeinsame Obsorge nur bei deutlichem Interesse am Kindeswohl
6. Gemeinsame Obsorge nicht gegen den Willen der Kindesmutter
7. Alleinige Obsorge als Wahlmodell
8. Keine Doppelresidenz gegen den Willen der Kindesmutter, bei Gewalt und/oder mangelnder Kooperations- und Kommunikationsbasis der Kindeseltern
9. Wahrung des in der Verfassung und den Menschenrechten verankerten Rechts auf Schutz der Privatsphäre in pflegschaftsrechtlichen Verfahren (insbesondere bei Erhebungen im Rahmen von Gutachten und Stellungnahmen)
10. Transparentes Vorgehen der Gerichte, Behörden und Institutionen, um Gerichts- und Verfahrenswillkür zu minimieren
11. Anhebung der Einkommensgrenze für Verfahrenshilfe und leichter Zugang zu Rechtsvertretung für Alleinerzieherinnen

12. Berücksichtigung von jeglicher Form von Gewalt des Vaters gegen die Mutter (insbesondere bei Einstweiligen Verfügungen und Verurteilungen) und entsprechender Schutz im pflegschaftsrechtlichen Verfahren
13. Genauere Prüfung inwiefern das Verfahren an sich zur Weiterführung der Gewalt auf psychischer Ebene genutzt wird
14. Weiterbildung der Familienrichter bezüglich frauen- und kinderpsychologischer Themen sowie zu allen Formen der Gewalt (psychischer, physischer, ökonomischer, sexueller Gewalt) und zur Applikation der Istanbulkonvention im Familienrecht
15. Anerkennung sämtlicher Gewaltformen gemäß Istanbulkonvention (psychischer, physischer, ökonomischer, sexueller Gewalt)
16. Verankerung und konsequente Anwendung der Istanbulkonvention in familiengerichtlichen Verfahren sowie bei allen beteiligten Akteuren wie Familiengerichtshilfe, Jugendamt, Sachverständigengutachter, Mediatoren, Erziehungsberatungseinrichtungen. Österreich hat die Istanbulkonvention am 14. November 2013 ratifiziert. Seit 1. August 2014 ist die Istanbulkonvention für die ratifizierenden Staaten verbindlich
17. Deutliche Intensivierung und Fokus auf Täterarbeit, Anti-Aggressionstraining, verpflichtende Erziehungsberatung
18. Gewaltschutz muss oberste Priorität haben und muss vor Kontaktrechten von gewalttätigen Kindesvätern stehen
19. Implementierung geeigneter Maßnahmen um Täter-Opfer-Umkehr (Victim-Blaming) zu begegnen

### Forderungen im Bereich Gesundheitsprävention und Rehabilitation

1. Spezielle Gesundheitsprävention und medizinische Rehabilitation für Alleinerzieherinnen, insbesondere Zugang zu Kur- und Rehabilitationsverfahren mit Kind/Kindern österreichweit
2. Verpflichtender Elternführerschein und Schwangerschaftsberatung für Kindesväter (eigener Vater-Kind-Pass)